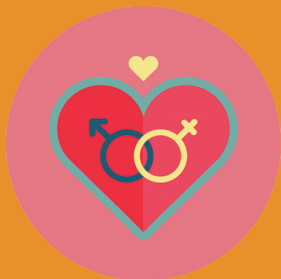


RECHT sexy!



IMPRESSUM

Medieninhaberin



Verein Hazissa | Karmeliterplatz 2/2 | 8010 Graz
www.hazissa.at

mit Unterstützung durch
das Referat Jugend des Landes Steiermark



Graz 2019

Für den Inhalt verantwortlich: Verein Hazissa
Grafische Umsetzung: Sarah Seidler

Vorwort

Diese Broschüre "Recht sexy!" fasst zusammen, was junge (aber auch ältere Menschen) über die rechtlichen Grundlagen von Sexualität und sexualisierter Gewalt wissen sollten.



Mit 14 Jahren sind junge Menschen sexuell mündig, ab diesem Alter können sie selbst entscheiden, ob sie sexuelle Beziehungen eingehen wollen oder auch nicht. Sexuelle Menschenrechte, wie das Recht auf freie PartnerInnenwahl oder das Recht, selbstbestimmt über das eigene Sexualleben zu entscheiden, stehen allen Menschen gleichermaßen zu! Neben diesen Rechten gibt es auch die Verpflichtung, die Rechte anderer Menschen zu respektieren. Niemand darf andere Personen zu sexuellen Handlungen zwingen! Neben einigen wichtigen Paragraphen des Strafgesetzbuches findet Ihr in dieser Broschüre auch Beratungsstellen, die im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung anbieten.

Damit Sexualität und Beziehungen für alle Menschen schöne, gleichberechtigte und gewaltfreie Erfahrungen sind!



Mag.^a Ursula Lackner
Landesrätin für Bildung und Gesellschaft

Sexualität. Meine Rechte!

Mit 14 bist du sexuell mündig und darfst
über deine Sexualität selbst bestimmen.

Sexualität ist ein Menschenrecht!

Die „Sexuellen Menschenrechte“ wurden von der
World Association for Sexual Health (WAS)
1999 in Hong-Kong beschlossen.



1. Das Recht auf sexuelle Freiheit.

Sexuelle Freiheit bedeutet, dass jeder Mensch seine Sexualität frei ausleben darf. Gewalt, Zwang, Ausbeutung und Missbrauch sind immer verboten!



2. Das Recht auf sexuelle Autonomie, sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit.

Dieses Recht bedeutet Selbstbestimmung über das eigene Sexualleben. Es darf keine Art von Verletzung, Folter, Verstümmelung und Gewalt geben.



3. Das Recht auf eine sexuelle Privatsphäre.

Mit diesem Recht wird unser Intimleben geschützt.
Niemand darf Informationen über die Sexualität und
Intimsphäre anderer verbreiten.



4. Das Recht auf sexuelle Gleichwertigkeit.

Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter, Ethnie,
Geschlechterrolle, Religion, sozialer Schicht, sexueller
Orientierung oder körperlicher und seelischer
Behinderung diskriminiert werden.
Allen Menschen stehen die gleichen Rechte zu!



5. Das Recht auf sexuelle Lust.

Niemand darf einem anderen Menschen sexuelle Lust (z.B. Selbstbefriedigung) verbieten.



6. Das Recht auf den Ausdruck sexueller Empfindungen.

Sexuelle Äußerungen beinhalten mehr als erotische Lust oder sexuelle Handlungen. Menschen haben das Recht, ihre Sexualität durch Gefühle, Liebe, Kommunikation, Berührungen usw. auszudrücken.



7. Das Recht auf freie Partner_innenwahl.

Dies bedeutet das Recht auf Partnerschaft und Heirat, aber auch das Recht, sich zu trennen. Jeder Mensch entscheidet selbst, ob und welche Beziehungen er eingehen möchte!



8. Das Recht auf die freie Entscheidung, Kinder zu bekommen.

Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie viele Kinder man bekommen möchte und wie viel Zeit zwischen den Geburten vergeht. Jeder hat das Recht auf Zugang zu Verhütungsmitteln.



9. *Das Recht auf fundierte Sexualaufklärung.*

Die Grundlage sexueller Bildung soll Forschung und Ethik sein.
Sie soll in der ganzen Gesellschaft angemessen
verbreitet werden.



10. *Das Recht auf umfassende Sexualerziehung.*

Sexualerziehung soll in allen sozialen Institutionen vom
Kindergarten bis zur Senioreneinrichtung stattfinden.
Die sexuelle Entwicklung hört nie auf!



11. *Das Recht auf sexuelle Gesundheitsvorsorge.*

Jede Person hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsvorsorge und Behandlung bei Problemen und Erkrankungen.

Das Recht auf Sexualität ist ein Menschenrecht!

Was ist wann erlaubt?

*Ab 14 Jahren bist du „sexuell mündig“.
Das heißt, du darfst selbst bestimmen, ob und
mit wem du Sex haben willst - natürlich
nur, wenn beide alt genug und
einverstanden sind!*

*Mit 13 Jahren ist Geschlechtsverkehr nur dann
erlaubt, wenn die andere Person nicht mehr
als drei Jahre älter ist.*

*Das heißt: Geschlechtsverkehr zwischen
13- und 16-Jährigen ist erlaubt,
zwischen 13- und 17-Jährigen oder
Älteren aber verboten!*

Das Allerwichtigste in Kürze:

Du darfst niemanden zu sexuellen Handlungen zwingen.



*Du bist verpflichtet aufzuhören, wenn du merkst,
dass die/der Andere nicht mehr möchte.*



*Du darfst keine Person für Sex ausnutzen, die nicht klar beurteilen
kann, ob sie das will oder nicht, oder die sich nicht wehren kann
z.B. durch Alkoholeinfluss oder K.O.-Tropfen.*



*Keine Pornos! Der Konsum pornographischer Bilder oder Filme ist
für Jugendliche verboten! Es ist auch verboten, anderen Kindern oder
Jugendlichen diese Bilder und Filme zu zeigen.*



*Du darfst mit keiner Person unter 18 Jahren Sex gegen
Bezahlung (Prostitution) haben.*



*Autoritätspersonen wie Lehrer_innen oder Gruppenleiter_innen
dürfen mit ihnen anvertrauten Jugendlichen keine sexuellen
Handlungen vornehmen oder Beziehungen eingehen.*

ACHTUNG!

Ab 14 Jahren bist du „strafmündig“!

**Du kannst für strafbare Handlungen nach dem
Jugendstrafrecht bestraft werden.**

Im Strafgesetzbuch sind Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgelistet (StGB §§ 201-220b)

Wichtige Paragraphen im Überblick:



§ 201 StGB: Vergewaltigung - - - - -

Wenn Geschlechtsverkehr mit Gewalt oder Drohung erzwungen wird, spricht man von einer Vergewaltigung. Das Strafmaß beträgt ein bis zehn Jahre Haft, je nach Schwere der Tat bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Ganz klar: Erlaubt ist nur, was beide wollen und was beiden gefällt.

§202 StGB: Geschlechtliche Nötigung - - - - -

Wer jemanden zu geschlechtlichen Handlungen nötigt, wird mit einem halben Jahr bis zu fünf Jahre Haft bestraft.

§ 205 StGB: Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person - - - - -

Es ist verboten, eine wehrlose Person für Sex auszunutzen, z.B. Menschen mit einer Behinderung oder Menschen, die wegen Alkohol oder Drogen nicht mehr beurteilen können, was sie

möchten und die sich nicht mehr wehren können. Das Strafmaß beträgt ein bis zehn Jahre Haft, je nach Schwere der Tat lebenslange Freiheitsstrafe.



Tipp: Wenn du merkst, dass jemand durch Alkohol oder Drogen schwer beeinträchtigt ist, Sorge dafür, dass die Person in Sicherheit ist!
Ruf die Rettung, wenn du dir Sorgen machst! **Notruf: -> 144!**
Wenn du den Verdacht hast, dass K.O.-Tropfen im Spiel sind, ruf die Polizei! **Notruf: -> 133!**

§205a StGB: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung - - - - -

Wer eine Person gegen Ihren Willen oder unter Ausnützung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen zwingt wird mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft.

§ 206 StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen - - - - -

Wer mit einer unmündigen Person, also mit einem Kind unter 14 Jahren, Geschlechtsverkehr hat, wird des schweren sexuellen Missbrauchs beschuldigt. Das Strafmaß beträgt ein bis zehn Jahre Haft, je nach Schwere der Tat droht eine lebenslange Freiheitsstrafe.



Tipp: Alle Kinder haben das Recht, vor sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Wenn du vermutest, dass ein Kind betroffen ist, wende dich (auch anonym!) an eine der Beratungsstellen, die im Anhang aufgelistet sind

§ 207 StGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen - - - - -

Hier geht es um sexuelle Handlungen mit Unmündigen. Das Strafmaß beträgt ein halbes bis fünf Jahre Haft, je nach Schwere der Tat auch mehr.

§ 207a StGB: Pornographische Darstellung Minderjähriger - - - - -



Aufreizende Nacktbilder von unter 18-Jährigen gelten als Kinderpornographie und sind verboten. Zu bestrafen ist, „wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person herstellt, oder einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht“. Das Strafmaß beträgt bis zu drei Jahre Haft, werden die Bilder weiterverbreitet, bis zu fünf Jahre, je nach Schwere der Tat auch mehr. Auch das Suchen und Zugreifen auf Kinderpornographie im Internet ist verboten, es drohen bis zu zwei Jahre Haft.

§ 207b StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (unter 16 Jahren) - - - - -

Wenn Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nicht altersgemäß reif sind bzw. nicht erfassen können, worum es geht und für sexuelle Handlungen ausgenutzt oder überredet werden, ist das strafbar. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe. Wenn Minderjährige (unter 18) sich in einer Zwangslage befinden oder jemand sie mit Geld zu sexuellen Handlungen

verleitet, kann diese Person mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.

§ 208 StGB: Sittliche Gefährdung von Personen (unter 16 Jahren) - - - - -

Handlungen, die die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung gefährden, sind beispielsweise, wenn Jugendliche zu Prostituierten mitgenommen werden oder wenn Erwachsene vor Jugendlichen Sex haben, masturbieren oder wenn Pornographie vorgeführt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr.

§ 208a StGB: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (unter 14 Jahren) - - - - -

Unter „Cyber-Gooming“ versteht man die Anbahnung sexueller Kontakte zu Unmündigen über Chatforen, Facebook und anderen sozialen Netzwerken. Das Strafmaß beträgt bis zu zwei Jahre.



Tipp: *Es ist wichtig, vorsichtig zu sein, wenn jemand im Chat nach Nacktbildern fragt, dir welche schickt oder ein reales Treffen vorschlägt. Möglicherweise gibt sich diese Person als jemand anderer aus und belügt dich! Wenn du dich auf ein Treffen einlässt, solltest du einige Regeln einhalten: jemandem davon erzählen, nicht alleine hingehen und nur an öffentlichen Orten (z.B. Kaffehaus) treffen!*

§ 212 StGB: Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses - - - - -

Verwandte, Pflegeeltern, Lehrer_innen, Ausbilder_innen,
Betreuer_innen, Erzieher_innen, Ärzt_innen, Therapeut_innen,
Krankenpfleger_innen, Gruppenleiter_innen, Trainer_innen etc.
dürfen keine sexuellen Kontakte mit Minderjährigen
(unter 18-jährigen) haben, die ihnen anvertraut sind.
Das Strafmaß beträgt bis zu drei Jahre.



§ 214 StGB: Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen - - - - -

Wer gegen Bezahlung Minderjährige für Sex vermittelt,
wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

§215a StGB: Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger - - - - -

Wer Minderjährige für die Prostitution oder für pornographische
Bilder und Filme anwirbt oder vermittelt, wird mit einem halben
bis fünf Jahren Haft bestraft.

§ 218 StGB: Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen - - - - -

Sexuelle Belästigung kann vieles sein: anzügliche Witze,

Bemerkungen über den Körper, Hinterherpfeifen, körperliche Berührungen, das Herzeigen von Geschlechtsteilen. Im Gesetz steht, dass andere Personen keine Körperteile mit sexueller Absicht berühren dürfen, die zur eigenen Intimsphäre gehören, z.B. die Brüste. Ebenso wenig darf eine geschlechtliche Handlung vor einer anderen Person vorgenommen werden, wenn diese damit belästigt wird. Das Strafmaß beträgt bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

§20 StJG: Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen - - - - -

Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich verboten, jugendgefährdende Medien zu kaufen oder zu besitzen! Niemand darf Jugendlichen diese Medien anbieten, vorführen, weitergeben oder zugänglich machen. Jugendgefährdende Medien sind z.B. brutale, gewalttätige, diskriminierende oder pornographische Darstellungen. Bei einer Rechtsverletzung können Beratungsgespräche, Gruppenarbeiten, Schulungen oder soziale Leistungen gefordert werden.

§ 78 UrhG: Bildnisschutz - - - - -

Das Urheberrecht schützt das Recht am eigenen Bild. Bilder dürfen nicht ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers veröffentlicht und verbreitet werden. Bei Rechtsverletzungen werden etwa Schadenersatz, Anwaltskosten oder Entgelte gefordert.



Tipp: Das Weiterschicken von Nacktaufnahmen nennt sich „Sexting“. Du darfst zwar deiner Freundin oder deinem Freund Nacktbilder von dir schicken, sie dürfen aber nicht weiterverbreitet werden.

Wichtig: Falls du Nacktbilder erhältst, darfst du sie nie an Dritte weiterschicken! (Urheberrecht).

§ 104a StGB: Menschenhandel - - - - -

Wer Minderjährige mit dem Vorsatz, dass sie sexuell oder auf eine andere Art ausgebeutet werden, anwirbt, befördert, anbietet oder weitergibt, wird mit einem bis zehn Jahren Haft bestraft.

§ 105 StGB: Nötigung - - - - -

Nötigung bedeutet, jemanden zu sexuellen Handlungen zu bringen oder etwas Anderes zu tun oder zu unterlassen. Das Strafmaß beträgt bis zu einem Jahr Haft.

§ 106 StGB: Schwere Nötigung - - - - -

Wer Erwachsene zur Prostitution oder der Mitwirkung an pornographische Bildern oder Filmen nötigt, ist mit einem halben bis fünf Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Werden unmündige Personen dazu genötigt, beträgt die Strafe ein bis zehn Jahre Haft.

§ 106a StGB: Zwangsheirat - - - - -

Wer eine Person zur Eheschließung nötigt, wird mit einem halben bis fünf Jahren Haft bestraft.

§ 107a StGB: Beharrliche Verfolgung - - - - -


Wenn jemand über längere Zeit hindurch verfolgt und gegen ihren oder seinen Willen kontaktiert wird, nennt man das „Stalking“.

Stalking wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft.

§ 107c StGB: Fortgesetzte Belästigung über Telekommunikation oder ein Computersystem - - - - -

Wird jemand im Internet belästigt oder werden persönliche Fotos oder Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht, zählt das zu Cyberstalking. Die Freiheitsstrafe beträgt bis zu einem Jahr oder es wird eine Geldstrafe verhängt.

Tipp: Wenn jemand eine dieser Straftaten an dir oder einer Freundin/einem Freund begeht, habt ihr das Recht auf Schutz und Hilfe! Wendet euch an eine der Beratungsstellen.



HILFE UND UNTERSTÜTZUNG:

Alpha Nova

Alpha Nova begleitet und unterstützt Menschen mit Behinderung,
in jedem Lebensabschnitt und in allen Lebensbereichen.
Idlhofgasse 59-63, 8020 Graz, Telefon: 0316/722622,
office@alphanova.at, www.alphanova.at

Amt für Jugend und Familie

Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche.
Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz, Telefon: 0316/8723199,
jugendamt@stadt.graz.at, www.graz.at/jugendamt

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine weisungsfreie
und unabhängige Service- und Beratungseinrichtung.
Palais Trautmannsdorff, Zugang Bürgergasse 5/4.Stock, 8010 Graz,
Telefon: 0316/8772745, amb@stmk.gv.at, www.behindertenanwalt.steiermark.at

Beratungsstelle Courage

Die Partnerinnen-, Familien- und Sexualberatungsstelle für
gleichgeschlechtliche- und transGender Lebensweisen.
Plüddemanngasse 39/1/5, 8010 Graz, Telefon: 0699/16616662,
graz@courage-beratung.at, www.courage-beratung.at

Beratungsstelle Tara

Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt gegen Mädchen
und Frauen, Prozessbegleitung, Unterstützung von
Bezugs- und Vertrauenspersonen.
Haydngasse 7/EG/1, 8010 Graz, Telefon: 0316/318077,
office@taraweb.at, www.taraweb.at

Bereitschaftsdienst Amt für Jugend und Familie

Der Schutz von Kindern ist ein gesetzlicher Auftrag des Amtes für Jugend
und Familie. Bei einer Gefährdung von Kindern oder
Jugendlichen wenden Sie sich an:
Telefon: 0316/8723043, bereitschaftsdienst.jugendamt@stadt.graz.at,
www.graz.at/cms/beitrag/10335871/7751496/Bereitschaftsdienst

Caritas Divan

Muttersprachliche Beratung und Betreuung für Mädchen und Frauen die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, oder die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonderen Belastungen ausgesetzt sind und Schutz brauchen.

Mariengasse 24, 8020 Graz, Telefon: 0676/88015744,
divan@caritas-steiermark.at, www.caritas-steiermark.at

Frauengesundheitszentrum

Information und Beratung für Mädchen und Frauen zu gesundheitlichen Themen, Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft, Abtreibung, Psychotherapie und Bibliothek zu Frauenthemen.

Joanneumring 3, 8010 Graz, Telefon: 0316/837998,
frauen.gesundheit@fgz.co.at, www.frauengesundheitszentrum.eu

Frauenhaus Graz

Soforthilfe für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder, Unterkunft, Rechtsberatung, Prozessbegleitung, Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche.

Postfach 30, 8006 Graz, Telefon: 0316/429900,
beratung@frauenhaeuser.at, www.frauenhaeuser.at
Regionalstelle Steiermark: Kapfenberg

Frauen- und Mädchenberatung Hartberg/Fürstenfeld

Beratung, Begleitung und Information für Mädchen und Frauen.

Vertraulich, anonym, kostenlos, ganzheitlich.
Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg oder Kommandegasse 5, 8280 Fürstenfeld,
Telefon: 03332/62862, office@frauenberatunghartberg.org,
www.frauenberatunghartberg.org

Frauen- und Mädchenberatung Kapfenberg/Leoben/Mürzzuschlag

Frauenspezifische Beratung bei sozialen, familiären oder psychischen Problemen und in Krisensituationen.

Wiener Straße 60, 8605 Kapfenberg, Vordernberg Straße 7, 8700 Leoben
oder Wiener Straße 3/2, 8680 Mürzzuschlag, Telefon: 0664/88340364
frauenberatung@rettet-das-kind-stmk.at, www.rettet-das-kind-stmk.at

Gewaltschutzzentren Steiermark

Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt, Prozessbegleitung,
Stalkingberatung, Rechtsberatung, Hilfe in Krisen,
Dolmetscher_innen bei Bedarf.

www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at, office@gewaltschutzzentrum.at
Regionalstelle Graz: Granatengasse 4/II, 8020 Graz, Telefon: 0316/774199
Regionalstellen Steiermark: Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg,
Leibnitz, Leoben, Liezen

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt Menschen dabei, ihr Recht auf
Gleichbehandlung durchzusetzen.

Südtirolerplatz 16, 8020 Graz, Telefon: 0316/720590,
graz.gaw@bka.gv.at, www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Hazissa

Fachstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
Karmeliterplatz 2/2, 8010 Graz, Telefon: 0316/90370160,
office@hazissa.at, www.hazissa.at

Jugendstreetwork

Für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 21 Jahre, die Stress haben,
jemanden zum Reden brauchen oder Unterstützung benötigen. Wir sind für
euch da, setzen uns für euch ein und haben ein offenes Ohr für eure Anliegen.

Du triffst uns auf der Straße oder in unserer Anlaufstelle.
Annenstraße 68, 8020 Graz, Telefon: 0676/88144438,
mail@jugendstreetworkgraz.at, www.jugendstreetworkgraz.at

Kija - Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark

Information und Beratung, Recht und Rat für Kinder und Jugendliche,
Hilfe - rasch und unkompliziert, vertraulich, anonym und kostenlos.
Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz, Telefon: 0316/8774921,
kija@stmk.gv.at, www.kija.steiermark.at

Kinderschutzzentren Steiermark

Informationen, Angebote, Hilfe und Unterstützung für Kinder und ihre Familien mit Gewalterfahrungen, in Problemsituationen oder Krisen. Beratung und Therapie, Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Regionalstelle Graz: Gießplatz 32, 8020 Graz, Telefon: 0316/8319410,
graz@kinderschutz-zentrum.at, www.kinderschutz-zentrum.at

Regionalstellen Steiermark: Bruck/Mur – Kapfenberg, Deutschlandsberg,
Leibnitz, Liezen, Oberes Murtal - Knittelfeld

Lebenshilfe – Rechtsberatung

Die Lebenshilfe-Rechtsberatung bietet für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Sachwalter_innen in der ganzen Steiermark Unterstützung an.

Schießstattgasse 6, 8010 Graz, Telefon: 0650/8125754,
rechtsberatung@lebenshilfe-stmk.at, www.lebenshilfe-stmk.at/rechtsberatung

Logo Jugend.Info

Jugendinformation zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Rat und Hilfe.

Karmeliterplatz 2/1, 8010 Graz, Telefon: 0316/9037090,
info@logo.at, www.logo.at

Ludwig Boltzmann Institut

Klinisch-forensische Ambulanz. Rechtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung mit ausführlicher Dokumentation und weiterführende Betreuung für Betroffene.

Ärzt_innen unterliegen der Schweigepflicht.

Universitätsplatz 4, 8010 Graz, Telefon: 0316/38571460
office@cfi.lbg.ac.at, www.cfi.lbg.ac.at/de

Mafalda

Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen.

Arche Noah 11, 8020 Graz, Telefon: 0316/337300,
office@mafalda.at, www.mafalda.at

Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen

Magistrat Graz, 8011 Graz, Telefon: 0664/2620134,
frauen.ombudsstelle@stadt.graz.at, www.frauenombudsstelle-graz.at

Omega - Transkulturelles Zentrum

Betreuung von Personen, welche von organisierter Gewalt und von grober systematischer Verletzung der Gesundheits- und Menschenrechte betroffen sind. Flüchtlingsbetreuung, Integrationsprojekte,

Beratung und medizinische Behandlung.

Karlauerstraße 6, 8020 Graz, Telefon: 0316/7735540, office@omega-graz.at,
www.omega-graz.at

Rettet das Kind

Beratung, psychologische und juristische Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsverfahren, für Betroffene und Bezugspersonen.

Merangasse 12, 8010 Graz, Telefon: 0316/831690,
office@rettet-das-kind-stmk.at, www.rettet-das-kind.at

RosaLila PantherInnen – Vereinslokal „feel free“

Für lesbische, schwule, bi- und transsexuelle Menschen. Für die Gleichstellung und Antidiskriminierung aller L(i)ebensformen auf individueller, politischer und gesellschaftlicher Ebene.

Annenstraße 26, 8020 Graz, Telefon: 0316/366601,
info@homo.at, www.homo.at

Schlupfhaus

Jugendnotschlafstelle für Jugendliche von 14 bis 21 Jahren, täglich 18:00-09:00h, kostenlos und unverbindlich. Information, Krisenintervention, Gesprächsangebote, Kontakte zu Eltern und dem Jugendamt.

Mühlgangweg 1, 8010 Graz, Telefon: 0316/482959,
schlupfhaus@caritas-steiermark.at, www.caritas-steiermark.at

Selbstverteidigung im Jam Mädchenzentrum

Für Mädchen nach der Methode Drehungen. Verein Mafalda zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen.

Arche Noah 11, 8020 Graz, Telefon: 0316/33730015,
jam@mafalda.at, www.mafalda.at/ja-m-maedchenzentrum

Tartaruga

Schutz und Hilfe für Jugendliche. Persönliche Beratung in akuten Krisensituationen, telefonische Beratung im Bedarfsfall. Schutz und Aufnahme mit begleitender Betreuung.

Ungergasse 23, 8020 Graz, Telefon: 050/79003200,
tartaruga@jaw.or.at, www.jaw.or.at

Verein Drehungen in Graz

Von Frauen – Für Frauen.

Selbst-Bewusstsein, Selbst-Behauptung, Selbst-Verteidigung.
Telefon: 0681/10637517,
vorstand@verein-drehungen.at, www.verein-drehungen.at

Verein für Männer- und Geschlechterthemen Graz

Unterstützung in den Bereichen Beziehung, Trennung, Sexualität,
Gewalterfahrungen usw.

Regionalstellen Steiermark: Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg,
Judenburg, Liezen
Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Telefon: 0316/831414,
beratung@maennerberatung.at, www.vmg-steiermark.at

Verein Zebra

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum.
Granatengasse 4/III, 8020 Graz, Telefon: 0316/835630,
office@zebra.or.at, www.zebra.or.at

Weißer Ring

kostenlose Anlaufstelle für Opfer von Straftaten.
Telefon: 0800/112112
stmk@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

HOTLINES & ONLINEBERATUNGEN:

Polizeinotruf

Telefon: 133

Europäische Notrufnummer: 112

Rettung

Telefon: 144

Frauenhelpline gegen Gewalt

Muttersprachliche telefonische Information und

Beratung für Frauen und Mädchen

Telefon: 0800/222555, frauenhelpline@aof.at, www.frauenhelpline.at

Help Chat

Der Helpchat ist eine virtuelle Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Montags von 19:00-22:00h stehen Berater_innen unter www.haltdergewalt.at zur Verfügung

Kriminalpolizeiliche Beratung

Telefon: 0800/216346

Notruf für Gehörlose

Telefon: 0800/133133

Rat auf Draht

Telefonhilfe, Notruf und Onlineberatung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und Bezugspersonen.

Täglich von 00:00-24:00h, ohne Vorwahl, gebührenfrei.

Telefon: 147, 147@rataufdraht.at, www.rataufdraht.at

Telefonseelsorge

Vertraulich, kostenlos, rund um die Uhr – Gespräche in Krisen, zu Problemen und zur Entlastung.

Telefon: 142, telefonseelsorge@edw.or.at, www.telefonseelsorge.at

